

Reglement

des Vereins Gastro Altstadt über die Teilnahme am Maienzug Vorabend

VEREIN
**GASTRO
ALTSTADT
AARAU**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Veranstalter, Festrasyon, Zuständigkeit	3
§ 2 Teilnahmeberechtigte Betriebe	3
§ 3 Dauer des Vorabendfestes	3
§ 4 Verkauf von alkoholischen Getränken	4
§ 5 Musikalische Darbietungen	4
§ 6 Festrasyon Maienzug Vorabend	5
§ 7 Platzzuweisung / Infrastruktur	5
§ 8 Ver- und Entsorgung im Festrasyon	6
§ 9 Reinigung	7
§ 10 Besondere Sicherheitsvorschriften	7
§ 11 Mehrweggebinde	8
§ 12 Lebensmittelvorschriften	8
§ 13 Abgaben und Beiträge	8
§ 14 Gebührenhöhe	8
§ 15 Sanktionen	9

Wichtige Kontakte:

Polizei:	117
Sanität:	144
Feuerwehr:	118
Sicherheitsdienst vor Ort:	078 688 99 88 (Mamo Sicherheitsdienst)
Veranstaltungshotline:	058 508 10 30

§ 1 Veranstalter, Festrayon, Zuständigkeit

Der Verein Gastro Altstadt führt am Vorabend des Maienzuges in den Gassen der Altstadt in Aarau1 (inkl. angrenzende Gebiete) das Vorabendfest des Maienzuges durch.

Der Verein Gastro Altstadt oder eine von ihm beauftragte Person koordiniert die Infrastrukturbauten im Festrayon und die Umsetzung der vorgegebenen Rahmenbedingungen. Im Weiteren prüft er das durch die Betriebe vorgeschlagene Unterhaltungsangebot.

Der Verein Gastro Altstadt kann zur Koordinierung des Angebots in den einzelnen Gassen Gassenchefs ernennen.

§ 2 Teilnahmeberechtigte Betriebe

Teilnahmeberechtigt sind Gastwirtschafts- und Lebensmittelbetriebe mit Lokal innerhalb des Festrayons, sowie Auswertige für übrige und unbesetzte Flächen, welche sich verpflichten, dieses Reglement sowie die Auflagen der Bewilligung des Maienzug Vorabends durch die Stadtpolizei einzuhalten (siehe Sicherheitskonzept für den Maienzug Vorabend).

Für die Teilnahme haben sich interessierte Betriebe bis Ende März schriftlich beim Veranstalter anzumelden via Mail an vorabend@gastrobros.ch.

Die definitive Platzzuweisung erfolgt nach Absprache mit den Betrieben durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person. Grundsätzlich erhalten die teilnehmenden Betriebe einen Platz vor ihrem Lokal. Eine Untervermietung der zugewiesenen Fläche ist nicht erlaubt.

§ 3 Dauer des Vorabendfestes

Das Vorabendfest (kurz Fest genannt) beginnt offiziell um 18:00 Uhr mit dem Zapfenstreich und endet um 02:00 Uhr. Ab 17:00 darf der Verkauf gestartet werden. Vor 17:00 Uhr (ausgenommen bewilligte Boulevardrestaurants in ihrem Lokalinnern) und nach 02:00 Uhr des Festes ist es verboten, auf öffentlichem Grund und innerhalb der Lokale die Wirtetätigkeit auszuüben.

Ablauf

Beginn Aufbau:	04.07.2024, 14:00-17:00 Uhr
Abnahme Stand:	04.07.2024, 15:30-17:00 Uhr
Veranstaltung:	04.07.2024, 18:00- 02:00 Uhr (Folgetag)
Start Verkauf:	04.07.2024, 17:00
Ende Musik:	05.07.2024, 01:30 Uhr
Ende Verkauf:	05.07.2024, 02:00 Uhr
Abbau:	05.07.2024, 02:00-04:00 Uhr
Stadtreinigung:	05.07.2024, 04:00-06:00 Uhr

¹ Festrayon wird durch Stadt bestimmt

§ 4 Verkauf von alkoholischen Getränken

Das Verkaufspersonal muss vom Standbetreiber/ der Standbetreiberin bezüglich des Verkaufs oder der Abgabe von alkoholischen Getränken an jugendliche Personen² informiert werden.

Sämtliche alkoholfreien Tafelwasser³ müssen billiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge⁴. Das Bier darf nicht in Flaschen ausgegeben werden.

Die Preislisten für die Getränke können zwei Wochen vor dem Anlass Maienzug Vorabend der Abteilung Sicherheit, Gewerbepolizei zur Kontrolle eingereicht werden.

Die Plakate mit den Jugendschutzbestimmungen sind vor Festbeginn gut sichtbar in ausreichender Anzahl bei den Verkaufs- und Ausschankstellen anzubringen.

§ 5 Musikalische Darbietungen

Musikalische Darbietungen sind nur an vordefinierten Standorten erlaubt. Diese werden im Voraus mit dem Veranstalter und den jeweiligen Betrieben geprüft und bewilligt.

Jegliche Bühnenbauten und Platzierungen von Technik müssen innerhalb der zugewiesenen Fläche und im Plan klar ersichtlich positioniert werden. Dies nach Absprache mit dem Veranstalter, welcher das gesamte Musikangebot koordiniert.

Die Auswahl der Musik erfolgt durch die Gassenchefs/ Gassenchefinnen in Absprache mit den Betrieben der jeweiligen Gassen. Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person prüft das musikalische Angebot.

Bei elektronisch verstärkten Live-Konzerten oder beim Abspielen von Musik ab einem Tonträger oder Tonwiedergabegerät ist die SLV5 zu beachten. Gemäss Bewilligung durch die Stadtpolizei gilt als Höchstwert ein gemittelter Wert von 93 bis 96 dB (A) (Leq). Ab 20.00 Uhr ist dieser Wert für Live-Konzerte, ab 21 Uhr für Musik ab einem Tonträger oder Tonwiedergabegerät erlaubt.

Das Sicherheitspersonal misst die oben genannten Pegel und ist befugt die Lautstärke zu korrigieren. Bei wiederholtem Verstoss ist der Sicherheitsdienst berechtigt die Anlage auszuschalten. Es folgt ein Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen.

Betriebe mit musikalischen Darbietungen ab einem Pegel von 93 dB (A) (Leq) müssen Besuchern auf Verlangen kostenlosen Gehörschutz abgeben. Der Gehörschutz muss selbst organisiert werden.

² § 1 Abs. 2 Bst. a und b des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, SAR 970.100) vom 25. November 1997

³ Tafelwasser mit und ohne Kohlensäure, ungesüsst und gesüsst, ausgenommen sind Redbull, Energie-Drinks und Fruchtsäfte

⁴ Preisbeispiele; 3 dl Bier CHF 4.50 und 5 dl Tafelwasser CHF 4.50; oder 3 dl Bier CHF 4.50, 4 dl. Bier CHF 5.00 und 3 dl Tafelwasser CHF 3.50

⁵ Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV; SR 814.49) vom 28. Februar 2007

Jede/r Betreiber/in von musikalischen Beiträgen oder Konzerten mit Verstärken muss über ein Mikrofon verfügen für Notfalldurchsagen und ist verpflichtet das Programm auf Weisungen hin sofort einzustellen und die definierten Notfalldurchsagen zu übertragen. Eine Wiederaufnahme der Musik oder des Konzerts darf erst nach Freigabe durch das OK erfolgen. Es ist eine Kontaktperson als Ansprechperson für Notfalldurchsagen und Lärmwertüberschreitung zu benennen welche vor Ort ist.

Bis 19.00 Uhr ist im ganzen Festrayon keine musikalische Darbietung erlaubt, weil der Umzug der Kadetten stattfindet.

Musikkonzept Altstadt: Pro Hauptgasse ist nur eine Musikquelle erlaubt, d.h. es darf nur 1 DJ gleichzeitig auftreten. Der Veranstalter ist für die Einteilung in Hauptgassen zuständig. Der Veranstalter unterstützt den für die Musik zuständigen Betreiber mit Fr. 500.- pauschal pro Hauptgasse.

Musikkonzept Graben / Vordere Vorstadt / Markthalle: In diesem Bereich sind grössere Bühnenbauten nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt. Die Verantwortung liegt pro Bühne bei einem Betreiber. Dieser ist dem Veranstalter vorab bis Mitte Juni zu melden. Der Veranstalter unterstützt den zuständigen Betreiber mit Fr. 1200.- pauschal pro Bühne.

§ 6 Festrayon Maienzug Vorabend

Der Festrayon richtet sich nach beiliegendem Plan (Anhang), welcher integrierter Bestandteil dieses Reglements ist.

§ 7 Platzzuweisung/ Infrastruktur

Zur Durchführung des Festes stehen die öffentlichen Strassen, Wege, Gassen und Plätze des Festrayons gemäss § 6 zur Verfügung.

Die Platzzuweisung an die teilnahmewilligen Betriebe erfolgt durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person durch schriftliche Bewilligung mit verbindlichem Plan. Die Stände dürfen Wege nicht verengen oder verstellen, die zugewiesenen Standflächen sind einzuhalten. In der Altstadt darf ausser Barmobiliar kein anderes Mobiliar aufgestellt werden. Mobiliar ausserhalb der Standfläche (wie Stühle, Tische, Passanten Stopper, Schilder etc.) müssen vor Abnahmetermin entfernt werden.

Wirtet der Teilnehmer oder die Teilnehmerin nicht ausschliesslich vor seinem Lokal, so hat er/sie die betroffenen Geschäfte resp. Anwohner:innen zu orientieren und die Festvorbereitungsarbeiten mit diesen abzusprechen. Bars, Mobiliar und weitere Infrastruktur dürfen ausschliesslich auf dem zugewiesenen Platz aufgestellt werden. Die übrigen Flächen müssen frei bleiben.

Für definierte Bereiche wird der Platz hinter der Bar als Notfall-/ Interventionskorridor durch die Sicherheitskräfte genutzt. (Anpassung der Masse, evt. Verschiebung des Abstands zur Wand). Für alle Bauten/ Bars in diesem Bereich muss eine uneingeschränkte Möglichkeit bestehen den Korridor zu nutzen (Stolperfallen, Mobiliar, usw.)

Grundsätzlich findet das Fest unter freiem Himmel ohne Überdachung statt. Bei unsicherer oder schlechter Witterung können Überdachungsmassnahmen zugelassen werden. Offene Lebensmittel sind zu jeder Zeit mit einer geeigneten Bedeckung zu sichern und mit einem Hygieneschutz von der Kundschaft abzuschirmen.

Für das Deponieren von Infrastrukturmaterial auf öffentlichem Grund vor 08.00 Uhr des Festtages ist ein schriftliches Gesuch bei der Abteilung Sicherheit, Gewerbepolizei einzureichen. Die Bewilligung ist gemäss städtischem Gebührenreglement gebührenpflichtig. Wird das benötigte Infrastrukturmaterial auf der gemieteten Fläche des Boulevardrestaurants aufgestellt, ist keine Bewilligung einzuholen. Der Verkehr darf in dieser Zeit nicht gehindert werden, ab 14 Uhr ist der gesamte Perimeter verkehrsfrei und es startet die Aufbau-Zeit.

Die teilnehmenden Betriebe haben ihre WC-Anlagen für die Festbesucher:innen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Betriebe, welche keine WC-Anlagen anbieten können, haben eine Gebühr für WC-Wagen gemäss § 14 zu entrichten.

Im ganzen Festrayon muss überall eine Fahrspur von 5.00 m für Notfallfahrzeuge (frei jeglicher Bauten und jeglichen Mobiliars) offengehalten werden. Es ist eine Zirkulationsspur von 5.50 m Breite einzuhalten.

Der zeitliche Ablauf für den Aufbau der Festinfrastruktur sieht wie folgt aus:

- 14.00 Uhr Letzte Fahrt der Busse durch die Metzgergasse und Rathausgasse
- ab 14.00 Uhr Aufbau der Infrastrukturbauten (die Fahrbahnen müssen für die Zulieferer frei bleiben). Die Fussgänger:innen müssen gefahrlos passieren können.
- 18.00 Uhr Zapfenstreich, Beginn Festbetrieb

Die Infrastrukturbauten sind sofort nach dem Fest abzubauen, sodass sämtliche öffentliche Flächen am Maienzugtag und die Einrichtungen (Möbiliar, Fahrzeuge, Anhänger, etc.) bis spätestens 04.00 Uhr weggeführt sind. Allfällige Ausnahmen müssen vorgängig von der Stadtpolizei schriftlich bewilligt werden. Nicht abgeführte Einrichtungen werden dem/der Standbetreiber/in gebüsst.

§ 8 Ver- und Entsorgung im Festrayon

Der Veranstaltungssperimeter ist für den An- und Abtransport in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.

Fahrzeuge für den Güterumschlag (Auf-/ Abbau) müssen so geparkt werden, dass die Rettungs-/ Durchfahrt jederzeit gewährleistet ist.

Die Versorgung der Betriebe im Festrayon muss bis 18.00 Uhr abgeschlossen sein, das Befahren der Altstadt ist während der Veranstaltung nicht möglich. Diese ist so lange für den motorisierten Verkehr gesperrt, bis sie von der Polizei freigegeben wird.

Allfällige Materialablagerungen müssen gegenüber dem Verkehr mit Schranken und gegenüber Fussgängern oder Fussgängerinnen abgesichert sein. Für die Entsorgung (nur Kehricht, kein Frittieröl) stehen vom Veranstalter / von der Veranstalterin gestellte verschliessbare Mulden zur Verfügung. Jeder Betrieb ist für ausreichende Entsorgungsbehälter, die regelmässig zu leeren sind, zuständig. Diese sind vor und hinter dem Stand zu platzieren. Eine gute Abfallbewirtschaftung ist wichtig! Es werden genügend Behälter zur Verfügung gestellt, welche am selben Tag abgeholt werden können.

§ 9 Reinigung

Jeder teilnehmende Betrieb ist für die Reinigung (besenrein) des ihm zugewiesenen Platzes nach dem Fest zuständig. Um 04.00 Uhr muss die Reinigung abgeschlossen sein. Die Flächen müssen frei sein. Es darf kein Material mehr deponiert sein.

§ 10 Besondere Sicherheitsvorschriften & Informationen

Bei Auseinandersetzungen, Alkoholisierten Personen, Diebstahl und weiterem hilft der Sicherheitsdienst. Dieser ist über die Telefonnummer des Sicherheitsdienstes zu erreichen. Die Anweisungen des Sicherheitsdienstes bitten wir Folge zu leisten.

Crowdmanagement: Der Sicherheitsdienst beobachtet die Personenbelegung aller Stände und Gassen, bei grossem Gedränge wird ein Szenario ausgelöst, dies kann von Einbahnstrassenregelung bis zur vollständigen Sperrung (Zutritt) einer Gasse führen.

Das Barpersonal ist erster Ansprechpartner für die Besucher und muss entsprechend instruiert werden. Ereignisse welche die Bar schnell an die richtige Stelle (siehe ganz oben) weiterleiten muss sind z.B. Auseinandersetzungen, 1. Hilfe, Weisungsrecht Sicherheitsdienst etc.

Gasbetriebene Geräte müssen periodisch geprüft und ein gültiges Prüfsiegel tragen, des Weiteren erfolgt vor Ort eine veranstaltungsbezogene Prüfung nach «LPG Reglement für Veranstaltungen» durch die Feuerwehr.

Im Bereich von Koch- und Grillgeräten ist ein Handfeuerlöschgerät und eine Löschdecke bereit zu stellen. Für Fritteusen sind spezielle Fettbrandlöscher vorzusehen. Der Bodenbereich unter den Geräten ist grosszügig abzudecken. Die Abdeckung muss dem Rande entlang auf den Boden geklebt werden (Stolpergefahr).

Beim Aufbau jeglicher Dekoration dürfen nur schwer brennbare Materialien verwendet werden.

Sämtliche Infrastruktur (z.B. Zelte) müssen ausreichend gegen Windlasten ballastiert werden. Vorhandene Baubücher sind zu beachten. Im Ereignisfall (Information durch den Sicherheitsdienst) muss die Infrastruktur innerhalb kürzester Zeit gesichert oder abgebaut werden können.

Kabel müssen festgeführt werden. Entweder mittels Klebeband am Boden oder mittels Kabelbrücken. Keine Stolperfallen!

Scheinwerfer müssen mit einer Sekundärsicherung (Stahlseil) gesichert werden. Aufhängungen müssen nicht brennbar sein, die Verwendung von Kabelbindern, Spannsets und der gleichen ist nicht zulässig.

Im Fall einer Evakuierung (z.B. Sturm, Brand) befindet sich der Sammelplatz für die Mitarbeiter in den jeweiligen Gastronomiebetrieben.

Weisungen des Veranstalters oder einer von ihm beauftragten Person und der Polizeiorgane sind jederzeit vorbehalten und sofort zu befolgen.

§ 11 Mehrweggebinde

Von Seiten der Stadt gilt für Getränke eine Pflicht zur Verwendung von Mehrweggebinden mit Depot. Es sind deshalb ausschliesslich die offiziellen Mehrwegbecher mit Depot sowie PET- und Aludosen mit Depot und Jeton für den Verkauf von Getränken erlaubt. Gebinde aus Glas sind aus Sicherheitsgründen verboten.

Mehrwegbecher, Dosen und PET-Flaschen mit Depot (Jetons) müssen bis 02:00 Uhr angenommen werden.

Über das Konzept und den Bezug der Mehrwegbecher und Jetons finden Sie im Dokument «Mehrweggebinde» auf der Website www.gastroaltstadt.ch/maienzugvorabend alle weiteren Informationen.

Bei Verwendung von PET und Dosen wird eine Gebührenpflicht erhoben gemäss § 14.

§ 12 Lebensmittelvorschriften

Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Leichtverderbliche Lebensmittel müssen gekühlt gelagert werden. Die Preisanschreibpflicht, die Jugendschutzbestimmungen und die Bestimmungen des GGG gelten sinngemäss.

§ 13 Abgaben und Beiträge

Die teilnehmenden Betriebe haben bei Erhalt der Bewilligung gemäss § 2 folgende Abgaben und Beiträge zu bezahlen (Inkasso durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person, durch Überweisung des Gebührenbeitrages).

In den Pauschalbeiträgen sind alle Aufwendungen für die Organisation des Festes durch den Veranstalter enthalten.

§ 14 Gebührenhöhe

Für jeden teilnehmenden Betrieb wird ein pauschaler Tarif abhängig von der beanspruchten Fläche (Bar/ Esstand/ Ausschankbereich) erhoben.

Diese Tarife werden von allen teilnehmenden Betrieben erhoben:

Preise mit eigenem WC

- A** Fläche (< 25m²) Fr. 385.00
- B** Fläche (25-60m²) Fr. 660.00
- C** Fläche (60-90m²) Fr. 880.00
- D** Fläche (90-120m²) Fr. 1100.00
- E** Fläche (190m²) Fr. 1540.00
- F** Fläche (290m²) Fr. 1980.00
- G** Markthalle Fr. 2860.00

ohne eigenes WC

- A1** Fläche (< 25m²) Fr. 860.00
- B1** Fläche (25-60m²) Fr. 1300.00
- C1** Fläche (60-90m²) Fr. 1520.00
- D1** Fläche (90-120m²) Fr. 1740.00
- E1** Fläche (190m²) Fr. 2290.00
- F1** Fläche (290m²) Fr. 2730.00
- G1** Markthalle Fr. 3610.00

Die Kostenpunkte für Recycling und Mehrweg werden durch CHF 0.50 pro Becher finanziert. Der Einsatz von PET-Flaschen und Dosen wird durch eine Recycling-Gebühr von CHF 300.- finanziert. Jeder Betreiber, der nicht gewillt ist auf Dosen und PET-Flaschen zu verzichten muss die Recycling-Gebühr bezahlen und bei der Anmeldung vermerken. Der Veranstalter sieht mittelfristig von Dosen und PET-Flaschen ab. Der Vorstand kann in Einzelfällen Sondergebühren erheben.

§ 15 Sanktionen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Veranstalter den Betrieb im Folgejahr von der Teilnahme ausschliessen. Bussen, die der Veranstalter erhält, weil sich ein Betrieb nicht an das Reglement gehalten hat, werden dem fehlbaren Betrieb zusätzlich einer Administrationsgebühr von 20 % weiterverrechnet.

Das vorliegende Reglement gilt für das Jahr 2024. Es kann vom Veranstalter jederzeit angepasst werden.

Aarau, 01, März 2024
Der Verein Gastro Altstadt

Der Präsident,
Alessandro Crivaro

